

den muß. Denn was zunächst die Vermögenssteuer betrifft, so kann gewiß von einer Willkür nicht gesprochen werden, wenn die basellandschaftliche Staatssteuerrekurskommission als wirklichen Verkaufswert der Vermögensobjekte, die der Rekurrent in Arlesheim besitzt, den Betrag einsetzte, mit dem dieser selbst sie in seiner Geschäftsbilanz eingestellt hat. Es ist die eigene Wertung solcher Objekte durch den Steuerpflichtigen in seinen nach kaufmännischen Regeln geführten Büchern doch sicherlich das zuverlässigste Mittel zur Feststellung des wirklichen Verkaufswertes, und es kann daher nichts dagegen eingewendet werden, daß hier darauf abgestellt wurde. Aber auch die Einkommenssteuertaxation beruht auf den durch die eigene Buchführung des Rekurrenten ausgewiesenen Daten. Und wenn dabei auch einige vom letztern unter den Passiven aufgeführte Posten, insbesondere Amortisation und Kapitalzinse, nicht vom Bruttogewinn in Abzug gebracht wurden, so ist nicht einzusehen, inwiefern sich damit die Steuerbehörden von Baselland mit klaren Vorschriften des maßgebenden Steuerrechts in Widerspruch gesetzt haben sollten. Auch in dieser Richtung liegt somit eine Rechtsverweigerung nicht vor.

4. Der Rekurrent beschwert sich schließlich noch darüber, daß die Rekurskommission eine Erhöhung des Ansatzes der Taxationskommission für die Vermögenssteuer vorgenommen habe, was ihr nicht zugestanden sei. Wenn nun auch nicht dargethan ist, daß die Vertreter des Rekurrenten sich hiemit einverstanden erklärt haben und wenn ferner auch die Bestimmungen über Straßteuern kaum zur Begründung des Rechts der Erhöhung beigezogen werden können, so kann doch nicht gesagt werden, daß eine derartige reformatio in pejus mit klarem Recht in Widerspruch stehe. Der Natur der Sache nach ist eine Erhöhung der Taxation durch die obere Taxationsbehörde in Steuersachen ebensowenig ausgeschlossen, wie durch positive Vorschriften des basellandschaftlichen Steuerrechts. Denn wenn in § 57, Abs. 11 der Verfassung gesagt ist, die Rekurskommission entscheide die Steuerreurse endgültig, so zwingt diese Fassung nicht zu der Annahme, daß dieselbe lediglich über die Begründetheit des Rekurses zu erkennen habe, sondern es ist auch die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß die Rekurskommission in diesem Falle die Taxation selbst vorzunehmen habe,

und daß sie dabei an den Ansat der Taxationskommission nicht gebunden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

183. Urteil vom 24. November 1897
in Sachen Niffeler.

A. Im Polizeistraßverfahren gegen Johann Niffeler, Zimmermann, im Schloßhubel, Walters, wegen Wirtshausstandal, sprach das Bezirksgericht Kriens und Walters unterm 5. Juli 1897 den Angeeschuldigten von Schulb, Strafe und Kosten frei und legte dem Staate die Kosten des Verfahrens und eine Entschädigung an den Anwalt des Niffeler auf. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft von Luzern nach § 272 des Straßrechtsverfahrens Kassationsbeschwerde ein, weil die Verlegung sämtlicher Gerichtskosten und der Kosten des Verteidigers des Beklagten auf den Staat gegen den klaren, unzweideutigen Inhalt des Gesetzes gehe. Das Obergericht des Kantons Luzern fand, nach der Aktenlage müsse in der That die Kostenfolge gemäß § 310 des Straßrechtsverfahrens nicht den Staat, sondern den Beklagten Niffeler, der die Untersuchung veranlaßt habe, treffen. Infolge dessen wurde mit Urteil vom 27. Juli das angefochtene bezirksgerichtliche Urteil in seiner Gesamtheit kassiert und die Sache zu neuerlicher Behandlung an das Bezirksgericht von Kriens und Walters zurückgewiesen.

B. Von diesem Urteil erhielt der Anwalt des Angeeschuldigten Johann Niffeler, Fürsprech Abisser in Luzern, Kenntnis, als er am 5. August 1897 auf der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern um eine Bescheinigung über die Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Urteils nachsuchte. Die förmliche Eröffnung erfolgte später. Mit Eingabe vom 4. Oktober erhob nun Fürsprech Abisser gegen das kassationsgerichtliche Urteil den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht, deshalb weil der Angeeschuldigte in der Kassa-

tionsinstanz nicht gehört worden sei, und weil hierin eine mit Art. 4 und 60 B.-V. nicht vereinbare Verweigerung des rechtlichen Gehörs liege, wofür einfach auf den vom Bundesgericht am 30. Mai 1895 beurteilten Fall Nid (Amtl. Samml., Bd. XXI, Nr. 41) verwiesen werden könne. Der Antrag geht dahin, es sei das Kassationsurteil aufzuheben, und es seien die Kosten, einschließlich einer Entschädigung an den Anwalt des Rekurrenten, dem Staat Luzern zu überbinden, letzteres mit Rücksicht darauf, daß bereits ein genau sich deckender Fall vorgekommen sei und daß der Rekurrent, dem die Kosten abgondigt worden, ein unbemittelter Arbeiter sei.

C. Das Obergericht des Kantons Luzern hält trotz des Präjudizes in Sachen Nid daran fest, daß die Frage, ob in Polizeistraffällen im Kassationsstadium eine Einvernahme der Gegenpartei zu erfolgen habe, trotzdem das Gesetz ein kontradiktorisches Verfahren nicht vorschreibe, in das kantonale Strafprozessrecht gehöre, und daß ein dahingehender Entscheid der Überprüfung des Bundesgerichts nicht unterliege. Auch materiell sei nicht einzusehen, wie in dem angefochtenen Urteil eine Verletzung der vom Rekurrenten angerufenen Verfassungsbestimmung liegen solle. Wenn von einer Einvernahme der Gegenpartei in solchen Fällen Umgang genommen worden sei, so sei dies, abgesehen von dem formellen Grunde, daß das Gesetz eine bezügliche Vorschrift nicht enthalte, in der Erwägung geschehen, daß bei Abweisung eines Kassationsgesuches die Einvernahme der Gegenpartei so wie so bedeutungslos sei, dagegen im Falle der Kassation die Gegenpartei bei der neuerlichen Behandlung der Sache vor der Unterinstanz Gelegenheit zur Geltendmachung ihres Rechtsstandpunktes erhalten werde. Den konkreten Fall betreffend falle überdies in Betracht, daß es sich hier lediglich um den Kostenpunkt gehandelt habe, der nach Ansicht des Kassationsgerichts vom Bezirksgericht unrichtig beurteilt worden sei und daß auch hierüber der Rekurrent vor der ersten Instanz zum Worte kommen werde, eine Einvernahme über das Kassationsbegehren somit ebenfalls nicht erforderlich gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auch wenn man als Datum der Eröffnung des angefoch-

tenen Urteils den 5. August und nicht erst den Tag der förmlichen Mitteilung desselben ansieht, ist die Rekursfrist innegehalten. Denn die Beschwerdeschrift ist am 4. Oktober, d. h. am 60. Tage nach dem 5. August, der Post übergeben worden.

2. In tatsächlicher Beziehung deckt sich der vorliegende in allen wesentlichen Punkten mit den vom Rekurrenten angezogenen, vom Bundesgericht am 30. Mai 1895 beurteilten Falle Nid. Wenn daher in letzterem das Kassationsgerichtliche Urteil wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs aufgehoben wurde, so muß schon aus Gründen der Konsequenz im vorliegenden Falle, wo sich der Rekurrent ebenfalls auf Verweigerung des rechtlichen Gehörs gestützt hat, gleich entschieden werden. Was heute vom Obergericht des Kantons Luzern vorgebracht wird, vermag hieran nichts zu ändern: Es handelt sich ja wohl in erster Linie um Anwendung kantonalen Prozessrechts. Allein hiebei ist stets das verfassungsmäßige Prinzip, daß dem Beklagten das rechtliche Gehör nicht verweigert werden dürfe, zu beobachten, selbst da, wo das kantonale Recht keine diesbezüglichen positiven Vorschriften enthält. Die Wahrung dieses Prinzips aber liegt dem Bundesgerichte ob, dessen Kompetenz deshalb zu Unrecht neuerdings vom luzernischen Obergericht angefochten worden ist. Wenn dann die Nichteinvernahme des Kassationsbeklagten damit gerechtfertigt werden will, daß er vor erster Instanz wieder Gelegenheit haben werde, seinen Standpunkt geltend zu machen, so ist hierauf zu bemerken, daß die Rechtsstellung des Rekurrenten durch die Kassation eine wesentlich andere, ungünstigere wird: Während er vor dem sachzuständigen Gerichte bereits seine Freisprechung und die Auflage der Kosten an den Staat erstritten hatte, wird dies alles nun wieder in Frage gestellt; Rekurrent wird wieder Angeeschuldigter und muß sich wieder materiell auf die Klage einlassen. Eine solche Veränderung der prozessualischen Sachlage zu Ungunsten des Rekurrenten durfte aber nicht vorgenommen werden, ohne daß er zuvor gehört wurde. Und dadurch, daß ihm das Recht der Verteidigung vor der ersten Instanz gewahrt wird, wird selbstverständlich die begangene Verweigerung des rechtlichen Gehörs nicht ausgeglichen. Wenn schließlich das Obergericht darauf hinweist, daß es sich lediglich um den Kostenpunkt gehandelt

habe, so genügt es, dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur die Kostensentenz, sondern das ganze erstinstanzliche Urteil aufgehoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 27. Juli 1897 aufgehoben.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

184. Urteil vom 25. November 1897 in Sachen
Gotthardbahn-Gesellschaft.

A. Auf dem Bahnkörper der Gotthardbahn-Gesellschaft zwischen dem Inschitunnel und der Inschibrücke (Km. 49 ^{500/600}) oberhalb Amsteg zeigten sich seit Mai 1895 auffallende Geleisefenkungen, als deren Ursache sich kleinere Risse in den Bahnstützmauern erwiesen. Da weitere Beobachtungen ergaben, daß die Mauer selbst in Bewegung gekommen war, wurden die dringendsten Schutzarbeiten vorgenommen und ein Rekonstruktionsprojekt von umfassender Bedeutung (kolossale Stützpfiler) vorgelegt, das die Genehmigung des Eisenbahndepartements unterm 12. März 1896 erhielt. Während des mit großer Emsigkeit betriebenen Baues zeigten sich am 4. Juli 1896 plötzlich neue klaffende Risse. Um die Fundamente für die Stützmauer erstellen zu können, waren Ausgrabungen notwendig. Das Aushubmaterial wurde in die Keuß hinabgeschüttet. Mit Schreiben vom 23. Juli 1896 gab der Allmendaufseher des Kreises VII der Baudirektion von Uri diese Abschüttungen zur Kenntnis, mit dem Bemerkten, es sei anzunehmen, daß einige tausend Kubikmeter abgeschüttet worden seien, und mit den weitem Beifügen, daß es allerdings sehr schwierig und für die Gotthardbahn mit großen Kosten verbunden gewesen wäre,

das Aushubmaterial anders zu plazieren, daß sonach die Abschüttung „speziell in der Konvenienz der Gotthardbahn“ gelegen habe und sie daher „mit der höchsten Strafe belegt werden“ dürfte. Daraufhin erteilte die Baudirektion, gemäß Schlußnahme des Regierungsrates, dem Kantonsingenieur den Auftrag, möglichst genau festzustellen, wieviel Kubikmeter Aushubmaterial in die Keuß abgeschüttet worden sei, wie viel voraussichtlich noch abgeschüttet werde, und ob sich dafür nicht ein anderer Ablagerungsplatz vorfinde, eventuell welche Maßnahmen der Gotthardbahn zur Unschädlichmachung der Ablagerungen anbefohlen werden könnten und sollten. Das vom 30. Juli 1896 datierte Gutachten des Kantonsingenieurs gelangt zu den Schlüssen: Das ganze Aushubmaterial betrage circa 2380 Kubikmeter, wovon circa $\frac{2}{3}$ Erde und Geröll, $\frac{1}{3}$ fauler Felsen; der gesunde Felsen, welcher für die Auflager des Fundamentwerkes habe gesprengt werden müssen, sei nicht in die Keuß abgeschüttet, sondern in der Fundamentgrube zur Mauerung zurückbehalten worden. Es sei nicht möglich gewesen, diese Masse anders zu deponieren als in die Keuß. Weitere Maßnahmen gegenüber der Gotthardbahn müssen voraussichtlich keine getroffen werden. Das abgeschüttete Material sei von einer solchen Qualität, daß den Abflußverhältnissen der Keuß wenig Eintrag gethan worden sei. Die Regierung des Kantons Uri trat hierauf mit der Gotthardbahn-Gesellschaft in Unterhandlungen betreffend Ausrichtung einer Entschädigung; am 23. September 1896 wurde ein Augenschein durch die Baudirektion im Beisein zweier Bahningeniure vorgenommen; nach dem vom 24. gl. Mts. datierten Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat hatten sich die Verhältnisse wesentlich verschlimmert; es sollten gegen 5000 Kubikmeter abgelagert sein, und sollte auf Seite der Gotthardbahn-Gesellschaft „mehr Bosheit und Bequemlichkeit als Notwendigkeit“ vorliegen. Da die Gotthardbahn-Gesellschaft auf mehrere, eine Entschädigung verlangende Zuschriften des Regierungsrates keine Antwort erteilte, sagte der Regierungsrat am 23. Januar 1897 den Beschluß, gegen sie Strafflage zu erheben und gleichzeitig die Entschädigungsforderung zu stellen. Am 29. Januar 1897 langte eine Antwort der Gotthardbahn-Gesellschaft ein, welche ausführt, der Totalaushub betrage circa